

MERKBLATT

VERLEIH- UND VERTRIEBSFÖRDERUNG

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift der Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzinhalt, Regie, Drehbuch sowie Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet. Bitte beachten Sie die weitergehenden Hinweise im Merkblatt Nennungsverpflichtungen / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeine Hinweise

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten kann der Verleih und Vertrieb insbesondere von in Bayern geförderten programmfüllenden Kinofilmen (Ziff. 5.1) durch ein bedingt rückzahlbares Förderdarlehen gefördert werden.

Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit der zuständigen Förderreferentin in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Antragstellende

Antragsberechtigt ist das Verleih-/Vertriebsunternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Verleih oder Vertrieb des Projekts kann eine juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft sein, welche einen entsprechenden Nachweis über ihre Gewerbetätigkeit vorweisen kann und im Besitz der entsprechenden Verwertungsrechte ist.

Förderhöchstsumme

Das Förderdarlehen kann bis zu 50% der nachgewiesenen Verleihvorkosten betragen, höchstens jedoch 250.000 EUR. Sind auch andere Förderinstitutionen an der Finanzierung der Vorkosten beteiligt, soll die Förderung insgesamt nicht mehr als 50% betragen. Bei „schwierigen audiovisuellen Werken“ im Sinne von Ziff. 1.5.5 Satz 3 der Richtlinien ist eine Überschreitung der 50%-Grenze möglich. In diesen Fällen kann statt eines Förderdarlehens auch ein Zuschuss gewährt werden.

Bayerneffekt

Mindestens der gewährte Förderdarlehensbetrag soll in Bayern ausgegeben werden. Wird im Förderantrag ein höherer Bayerneffekt angegeben, muss dieser auch tatsächlich erbracht werden.

Kalkulation und Finanzierung der Vorkosten

- Die Kosten, die im Rahmen der Verleihförderung anerkannt werden, orientieren sich an den Ausführungen der Filmförderungsanstalt FFA im § 2 der Richtlinie D 9 zum Filmförderungsgesetz (FFG, Fassung bis 31.12.2024).
- Bei den Vorkosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Die Prüfungsgebühr für die Förderabwicklung durch die LfA Förderbank ist in Höhe von 3% der Fördersumme zu kalkulieren.
- Der Eigenmittelanteil sollte (gemäß FFG) mindestens 30% des Vorkostenbudgets betragen.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Vorkosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages. Werden zwischen Förderempfehlung und Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird oder der deutsche Kinostart nicht spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Sperrfristen

Sofern der FFF Bayern alleiniger Förderer oder Hauptförderer ist und keine Bundesförderung beteiligt ist, ist die Genehmigung von Sperrfristverkürzungen beim FFF Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist über das Onlineportal einzureichen. Folgende Angaben sind verpflichtend:

- Datum des Kinostarts,
- Stand der Auswertung,
- Nennung der zu reduzierenden Sperrfristen und des jeweils geplanten Auswertungsbeginns nach einer entsprechenden Reduzierung,
- Begründung und Zustimmung der Produzent*innen und betroffener Rechteinhaber*innen/Auswerter*innen.

Anträge auf Sperrfristverkürzung können erst nach Kinostart gestellt werden. Eine Verkürzung der Sperrfrist kann nicht mehr erfolgen, wenn mit der Auswertungsstufe, für die die Verkürzung beantragt wurde, bereits vor der Entscheidung über den Antrag begonnen wurde.

Im Falle einer Sperrfristenvereinbarung nach Ziff. 3.11 der FFF-Richtlinie ist dem FFF das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Sperrfristen vor Beginn der Verwertung in einer der in Ziff. 3.11 Satz 2 genannten Verwertungsstufen nachzuweisen.

Rückführung des Förderdarlehens

Das gewährte Förderdarlehen ist aus den Verwertungserlösen, die den Antragstellenden zustehen, nach vorrangiger Rückführung der eingesetzten Eigenmittel und einer ggf. anzurechnenden Verleihgarantie, zu tilgen. Werden Minimumgarantien mit öffentlichen Fördermitteln finanziert (z. B. FFA-Referenzmittel), können diese nicht als Eigenmittel anerkannt werden. Die Höhe der Fördermittel ist im Antrag anzugeben.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Kinofilme

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

Zuständige Förderreferentinnen

Verleih:

Judith Erber

E-Mail: judith.erber@fff-bayern.de

Tel: 089 - 544 602 - 12

Vertrieb / Zuschüsse nach Ziff. 5.6:

Kinoproduktionen ab 3 Mio. Euro Budget:

Judith Erber

E-Mail: judith.erber@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 - 12

Kinoproduktionen bis 3 Mio. Euro Budget:

Christine Haupt

E-Mail: christine.haupt@fff-bayern.de

Tel: 089 - 544 602 - 19

ANLAGEN

VERLEIH- UND VERTRIEBSFÖRDERUNG

Sämtliche den **Antrag auf Verleih- und Vertriebsförderung** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei oder als Link im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Beteiligungsverhältnisse, wenn Firmeninhaber*innen / Gesellschafter*innen jur. Personen sind
- Firmenprofil / Filmografie der Antragstellenden
- Screening-Link des Films
- Inhaltsangabe
- Marketingkonzept
- Verleihvertrag
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die geplanten Eigenmittel
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile
- Filmografien von Produktion, Regie, Drehbuch